

► Vergütung

Kein Entgelt eines Psychotherapeuten im praktischen Jahr

| Ein Psychotherapeut in Ausbildung hat keinen Anspruch auf eine der Entlohnung eines fest angestellten Psychologen entsprechende Vergütung, wenn nicht die Arbeitstätigkeit, sondern der Erwerb der praktischen Erfahrung im Rahmen der Ausbildung im Vordergrund steht. |

Zu diesem Ergebnis kam das Arbeitsgericht Köln (18.9.14, 11 Ca 10331/13, Abruf-Nr. 143278). Die Ausbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten verlangt u.a. den Nachweis von 1.200 Stunden praktischer Tätigkeit an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung. Der Kläger hatte diese Stunden in einer vom ArbG betriebenen Klinik absolviert. Hierüber hatten die Parteien eine Vereinbarung ohne Regelung einer Vergütung geschlossen. Dies hält der Kläger für unwirksam, da er in erheblichem Umfang eigenständige und für die ArbG wirtschaftlich verwertbare Leistungen erbracht habe.

Das Arbeitsgericht hat sich der Entscheidung des LAG Hamm vom 29.11.12 (11 Sa 74/12, Abruf-Nr. 131435) angeschlossen. Danach kann eine Regelung ohne Vergütungsabrede sittenwidrig sein, wenn auf Weisung des ArbG über einen längeren Zeitraum Leistungen erbracht werden, die nicht vorrangig der Ausbildung dienen, sondern ganz überwiegend im betrieblichen Interesse sind. Nach Auffassung des Gerichts hatte der Kläger zwar Tätigkeiten fest angestellter Psychologen ausgeübt, dies aber in Begleitung durch das Stammpersonal und unter regelmäßiger wöchentlicher Supervision und ohne eigene Fallverantwortung. Deswegen hat die Kammer die Ausbildung, zu der auch der Erwerb praktischer Erfahrung gehört, im Vordergrund gesehen.

► RVG Online-Seminar

So rechnen Sie in Familiensachen ab, was Ihnen zusteht

| Sie möchten Ihr Wissen zum Kosten- und Gebührenrecht ohne Reiseaufwand und -kosten auffrischen? Unsere RVG Online-Dialog-Seminare bieten die beste Gelegenheit hierzu. Gebührenrechts-Experte RA Norbert Schneider erläutert am 19.1.15, wie Sie im Familienrecht gewinnbringend abrechnen und bringt Sie mit der aktuellen Rechtsprechung zur Bestimmung von Verfahrenswerten auf den neuesten Stand. |

Norbert Schneider behandelt Problemfälle der Terminsgebühr nach der Neufassung der Vorb. 3 Abs. 3 VV RVG durch das 2. KostRMoG und zeigt, wie Sie im einstweiligen Anordnungsverfahren abrechnen. Unter anderem setzt er sich auch mit Mehrwertvergleichen in Verfahrenskostenhilfemandaten auseinander. Nutzen Sie die Vorteile unserer Online-Seminare: Sie sehen und hören den Referenten live und können sich jederzeit akustisch oder via Text-Chat einklinken. Per Mausklick erhalten Sie problemlos alle Unterlagen.

Wichtig | Die Teilnahmegebühren gelten pro Zugang. Laden Sie Ihre Mitarbeiter und Kollegen in Ihr Büro ein und sparen Sie mehrfach. Die weiteren Termine sowie nähere Informationen erhalten Sie unter seminare.iww.de oder bei unserer Seminarabteilung, Tel. 0211 616812-12.



IHR PLUS IM NETZ

aa.iww.de

Abruf-Nr. 143278

Arbeitsgericht Köln
beruft sich auf das
LAG Hamm



SEMINAR

RVG Online-
Dialog-Seminar